



Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme („Nahwärmenetz“) im Baugebiet „Rieder Feld“ in Ilmünster (Fernwärmesatzung Rieder Feld - FWS) vom 20.01.2025 idF 1. Änderung 28.02.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) i.V.m. § 109 GEG in der Fassung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) erlässt die Gemeinde Ilmünster folgende Satzung

Präambel

Als umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient die Versorgung mit Fernwärme dem Schutz der Luft, des Klimas sowie der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens.

Die Gemeinde Ilmünster hat sich zur Aufgabe gemacht, Personen und Sachen vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen von klimaschädlichen Gasen zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des in Art. 20 a GG geregelten Staatsziels und des vorbeugenden Klimaschutzes, zur Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Ressourcen projektbezogene Fernwärmenetze mit emissionsarmen Heizanlagen zu errichten.

Die Fernwärmeversorgung über Biomasseheizwerke wie sie im Versorgungsgebiet „Rieder Feld“ umgesetzt wird, ist im Gegensatz zu einzelnen konventionellen Feuerungsanlagen deutlich weniger mit CO₂-behaftet. Die folgenden Satzungsbestimmungen dienen der Umsetzung dieser Ziele.

§ 1 Öffentliche Fernwärmeeinrichtung

- (1) Die Gemeinde Ilmünster betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO.
- (2) Das Versorgungsgebiet umschließt das gesamte Bebauungsplangebiet „Rieder Feld“ und schließt alle Grundstücke im o. g. Bebauungsplangebiet sowie die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 497/6 und 1833 jeweils Gemarkung Ilmünster ein. Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heizwasser. Im Übrigen bestimmt die Gemeinde Ilmünster Art und Umfang dieser Fernwärmeversorgungseinrichtung.
- (4) Die Wärme wird durch ein Biomasseheizwerk (Hackschnitzel) erzeugt. Die im Wärmenetz insgesamt verteilte Wärme wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt.
- (5) Zur Fernwärmeversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Wärmeabnehmer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Wärmeabnehmer geltenden Vorschriften gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte und Nießbraucher, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist ein/eine

1. **Fernwärmenetz** die aus Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen bestehende Einrichtung.
2. **Hausanschluss** die Verbindung vom Fernwärmenetz mit der Hausanlage. Dieser beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an den wärmeabnehmerseitigen Übergabepunkten der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist.
3. **Wärmeabnehmer** dessen Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen ist (Kunde). Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. **Hausanlage** des Wärmeabnehmers die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Wärmeabnehmers nach den Anschlüssen der Wärmeübergabestation. Sie steht im Eigentum des Wärmeabnehmers.
5. **Versorgungsanlage** die zu einer Heizzentrale gehörende Fernwärmeversorgung. Bestandteile der Versorgungsanlage sind die Heizzentrale, das Fernwärmenetz, die Hausanschlüsse und die Wärmeübergabestation.
6. **Wärmeerzeuger** das Heizwerk mit den beiden Spitzenlastkesseln auf Fl.Nr. 1825 Gmkg. Ilimmünster.
7. **Wärmeübergabestation** die technische Einrichtung, die im Haus des Wärmeabnehmers die Wärme zur Verfügung stellt. Sie ist Teil des Hausanschlusses.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und anderweitig dinglich Berechtigte eines in dem Versorgungsgebiet gemäß § 1 Abs.2 Satz 1 liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zur Beheizung und zur Gewinnung von Brauchwarmwasser oder Betriebswärme zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet verpflichten sich, sobald sein Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung

begonnen wird und auf diesem Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen, zum Anschluss an die bestehende Versorgungsanlage und zum Abschluss des Wärmelieferungsvertrags mit der Gemeinde (Anschlusszwang). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Der Anschluss- und Benutzungszwang wird zu Zwecken des Klima- und Ressourcenschutzes angeordnet.

(2) Der gesamte Wärmebedarf ist ausschließlich aus der Wärmelieferung durch die Gemeinde Ilimmünster zu decken (Benutzungszwang).

(3) Die Eigenerzeugung von Wärme für Raumbeheizung, Warmwasser und jeglichen weiteren Wärmebedarf ist im Satzungsgebiet nicht gestattet, soweit keine Befreiung gemäß § 6 vorliegt. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für eine Kaminfeuerstelle pro Wohngebäude, sofern diese nur einen Raum beheizt. Diese Feuerstelle darf zudem nicht der Warmwasserversorgung dienen und nicht an den Heizkreislauf des Gebäudes angeschlossen sein um hierdurch die Heizfunktion des Gebäudes (auch teilweise) zu übernehmen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann von der Gemeinde Ilimmünster erteilt werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, aufgrund derer dieser (Zwang) auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Ein Antrag auf Befreiung mit entsprechenden Nachweisen ist schriftlich bei der Gemeinde Ilimmünster einzureichen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befristung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Wärmeabnehmer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Ilimmünster durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Die Sondervereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Art der Versorgung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Wärmeabnehmer bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Entsprechende Formulare sind auf den Internetseiten der Gemeinde Ilimmünster unter <https://www.ilmmueenster.de/formulare-ilmmueenster> zum Download bereitgestellt.

(2) Die Wärmelieferung erfolgt aufgrund eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Ilimmünster und dem Wärmeabnehmer. Die Bedingungen der Versorgung richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Die Gemeinde kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus

wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbes. in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Wärmeabnehmers nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrechterhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde Iimmünster ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang und Qualität jederzeit an der Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde Iimmünster an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Iimmünster hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Iimmünster hat die Wärmeabnehmer bei einer nicht nur kurzzeitigen beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Iimmünster dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wärmeabnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Iimmünster aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wärmeabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Iimmünster oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Iimmünster oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Iimmünster verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 40 €.
 - (3) Ist der Wärmeabnehmer berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Iimmünster dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wärmeabnehmer aus dem Versorgungsvertrag.
 - (4) Leitet der Wärmeabnehmer die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter

Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde IImmünster hat den Wärmeabnehmer hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(5) Der Wärmeabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde IImmünster mitzuteilen. Leitet der Wärmeabnehmer die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Die Gemeinde IImmünster haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Hausanlage des Wärmeabnehmers in Folge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

(7) Die Gemeinde IImmünster haftet auch nicht für Betriebsstörungen, die durch technische Defekte hervorgerufen werden.

(8) Die Fernwärmelieferung kann von der Gemeinde IImmünster wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Wärmeabnehmers unterbrochen werden.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Wärmeabnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wärmeabnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Wärmeabnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde IImmünster zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Wärmeabnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde IImmünster zu belassen, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Nach Genehmigung der Gemeinde IImmünster kann der Wärmeabnehmer diese auch selbst auf eigene Kosten entfernen.

(5) Hat der Wärmeabnehmer zur Sicherung der Gemeinde IImmünster nach Abs. 1 eingeräumten Rechte vor Inkrafttreten dieser Satzung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrundeliegende Vereinbarung unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Baukostenzuschüsse

(1) Die Gemeinde IImmünster ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 % dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Abs. 2 zu bemessen.

§ 13 Hausanschluss

(1) Hausanschlüsse, deren Wärmeübergabestationen gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmenetzes der Gemeinde Immünster und stehen in deren Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Immünster oder einem Erfüllungsgehilfen hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Wärmeabnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Immünster bestimmt. Sie bestimmt auch wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Wärmeabnehmers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde Immünster verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde Immünster kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Wärmeabnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Die Hausanschlussleitung darf auf einer Gesamtbreite von zwei Metern nicht überbaut werden.

(4) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere Leckagen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde Immünster unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wärmeabnehmer hat der Gemeinde Immünster unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Die Gemeinde Immünster darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Wärmeabnehmer zumutbar ist.

(6) Die Gemeinde Immünster bzw. dessen Beauftragter schließen die Wärmeübergabestation an das Verteilungsnetz an und setzen sie primärseitig in Betrieb.

(7) § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 14 Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse

(1) ¹Die Gemeinde Immünster ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,

2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. ²Die Kosten der Erstellung des Hausanschlusses (ohne Erdarbeiten) werden pauschal in Höhe von 12.000 € brutto erstattet. ³Die Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Erstellung, Änderung oder Erweiterung Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

§ 15 Hausanlage des Wärmeabnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Hausanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Gemeinde Ilimmünster ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile können sowohl vor den Messeinrichtungen als auch in der Hausanlage verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Hausanlage ist nach den Angaben der Gemeinde Ilimmünster zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16 Zulassung und Inbetriebnahme der Hausanlagestation

- (1) Die Gemeinde Ilimmünster oder dessen Beauftragte schließen die Wärmeübergabestation erstmalig an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation ist bei der Gemeinde Ilimmünster mit ausreichendem Zeitvorlauf zu beantragen. Das Formular ist auf der Internetseite der Gemeinde Ilimmünster unter <https://www.ilmmeenster.de/formulare-ilmmeenster> zum Download bereitgestellt.
- (3) Die Gemeinde Ilimmünster kann für jede weitere Inbetriebsetzung der Wärmeübergabestation vom Wärmeabnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 17 Überprüfung der Hausanlage

- (1) Die Gemeinde Ilimmünster bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Hausanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Wärmeabnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde Ilimmünster berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist die Gemeinde Ilimmünster hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Hausanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Ilimmünster keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Hausanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Hausanlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wärmeabnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde Ilimmünster mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Wärmeabnehmer bzw. der dinglich Nutzungsberechtigte haben dem Beauftragten der Gemeinde IImmünster nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung, Störungsbeseitigung, Reparatur usw. der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Auslesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde IImmünster ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde IImmünster abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Die technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil des abzuschließenden Wärmelieferungsvertrags.

§ 21 Messung

- (1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes hat die Gemeinde IImmünster Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemengenmessung).
- (2) Die Gemeinde IImmünster hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Abs. 1 genannten Verfahren gewährleistet ist.
- (3) Die Gemeinde IImmünster verarbeitet für den reibungslosen Betrieb und eine dafür erforderliche Regelung des Gesamtsystems Verbrauchsdaten. Diese Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (4) Die Kosten für die Messeinrichtungen trägt die Gemeinde IImmünster.

§ 22 Wärmemengenzähler

- (1) Die Gemeinde IImmünster ist berechtigt, einen elektronischen Wärmemengenzähler zu verwenden. Mithilfe dieser elektronischen Wärmemengenzähler dürfen verbrauchsbezogene relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die in einem elektronischen Wärmemengenzähler gespeicherten Daten zur Abrechnung dürfen turnusmäßig ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der kommunalen Fernwärmeversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 3 und 4 genutzt oder verarbeitet werden. Nach Satz 3 und 4 ausgelesene und gespeicherte Daten sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, spätestens nach fünf Jahren nach ihrer Auslesung zu löschen.

- (2) Der elektronische Wärmemengenzähler ist im Eigentum der Gemeinde IImmünster. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und

Entfernung des Wärmemengenzählers sind Aufgabe der Gemeinde Ilmünster; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wärmemengenzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde Ilmünster so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Wärmeabnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Gemeinde Ilmünster ist verpflichtet, auf Verlangen des Wärmeabnehmers den elektronischen Wärmemengenzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde Ilmünster kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Wärmeabnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Wärmeabnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wärmemengenzähler sowie Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Ilmünster unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Gemeinde Ilmünster erhebt für die Nachprüfung des Wärmemengenzählers gemäß § 23 dieser Satzung Aufwendersatz von den Wärmeabnehmern, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wärmeabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. Stellt der Wärmeabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Ilmünster, so hat er sie vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Ilmünster zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonst dem Wärmeabnehmer.

§ 24 Ablesung

(1) Die Ablesung der für die Verbrauchsabrechnung relevanten Daten des Versorgungsgebiets erfolgt über Fernauslesung oder manuelles Auslesen seitens der Gemeinde Ilmünster. Bei technischen Störungen oder sonstigen in § 22 Abs. 1 Satz 4 genannten Anlässen werden die Wärmemengenzähler nach Vereinbarung eines Termins mit dem Wärmeabnehmer von einem Beauftragten der Gemeinde Ilmünster abgelesen. Der Wärmeabnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Wärmemengenzähler leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte die Gemeinde Ilmünster die Räume des Wärmeabnehmern nicht zum Zwecke der Ablesung für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen betreten kann, darf die Gemeinde Ilmünster den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde Ilmünster den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 26 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Wärmeabnehmers und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ilmünster zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Heizwasser darf den Anlagen, solange nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Es darf weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 27 Ahndung bei Verstoßen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig nach handelt, wer vorsätzlich

1. eine der in § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1, § 13 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 festgelegten und hierauf gestützten Anzeige-, Nachweis-, Antrags- oder Meldepflicht verletzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungssystem anschließt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde,
3. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den Grundwärmebedarf aus dem öffentlichen Wärmeversorgungssystem deckt, soweit keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 e teilt wurde,
4. entgegen § 5 Abs. 3 eigene Wärmeerzeugungsanlagen auf seinem Grundstück betreibt, soweit keine Befreiung vom Anschluss -und Benutzungszwang nach § 6 erteilt wurde,
3. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 4 auf den Hausanschluss Einwirkungen vornimmt oder vornehmen lässt,
4. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 5 die Hausanschlussleitung überbaut,
5. entgegen § 15 Abs. 2 die Hausanlage errichtet, erweitert, ändert und unterhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände bleiben unberührt.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für Bayern (VwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. Das verbrauchsgebundene Entgelt wird 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Die Gemeinde Ilmünster ist verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an den

Wärmeabnehmern die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern die Gemeinde Ilmünster aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet sofern ein stichtagsbezogener Messwert nicht vorliegt; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Wärmeabnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch die Gemeinde Ilmünster als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors nach der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 29 Abschlagszahlungen

(1) Die Gemeinde Ilmünster kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Wärmeabnehmer. Macht der Wärmeabnehmer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 30 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Die Gemeinde Ilmünster ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wärmeabnehmer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wärmeabnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde Ilmünster berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wärmeabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wärmeabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Ilmünster kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde Ilmünster hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald

die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wärmeabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

(4) Die Gemeinde Ilmmünster ist in den Fällen des Abs.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nrn. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die Gemeinde Ilmmünster zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft, die 1. Änderung hinsichtlich § 14 Abs. 1 am 07.03.2025 in Kraft.

GEMEINDE ILMMÜNSTER

Ilmmünster, den 20.01.2025, geändert am 28.02.25

Georg Ott
Erster Bürgermeister

Anlage:
Anlage 1: Umgriff Wärmeversorgung „Rieder Feld“

Anlage 1 zur Fernwärmesatzung vom 20.01.2025 – Lageplan mit Umgriff

